



# BAD TABARZ

## **BESCHLÜSSE DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE BAD TABARZ VOM 16.09.2019**

Folgende Beschlüsse wurden vom Gemeinderat im öffentlichen Teil der Sitzung gefasst:

• • •

### **Beschluss Nr. 022/2019**

#### **Beschluss zur Genehmigung der Niederschrift der 2. Sitzung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beschließt:

Die Niederschrift der 2. Sitzung des Gemeinderates der WP 2019-2024 wird bestätigt.

• • •

### **Beschluss Nr. 023/2019**

#### **Bestellung Wahlleiter/in und Stellvertreter/in für die Landtagswahl**

Der Gemeinderat beschließt:

1. Als Gemeinde-Wahlleiterin für die Landtagswahl 2019 wird Frau Franziska Robes bestellt.
2. Als stellvertretender Wahlleiter für die Landtagswahl 2019 wird Herr Steve Gerlach bestellt.
3. Als Gemeinde-Wahlleiterin für die Bürgermeisterwahl 2020 wird Frau Franziska Robes bestellt.

Als stellvertretender Wahlleiter wird Herr Steve Gerlach bestellt.

• • •

### **Beschluss Nr. 024/2019**

#### **Hauptsatzung der Gemeinde Bad Tabarz**

Der Gemeinderat beschließt:

Der vorgeschlagenen Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Tabarz wird zugestimmt.

• • •

### **Beschluss Nr. 025/2019**

#### **Geschäftsordnung für den Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt:

Der vorgeschlagenen Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seiner Ausschüsse wird zugestimmt.

• • •

### **Beschluss Nr. 026/2019**

#### **Übernahme Trägerschaft Kindergarten und Kinderkrippe**

Der Gemeinderat beschließt:

Der Gemeinderat beschließt die Übernahme der kommunalen Trägerschaft für die Kindertagestätten; Kindergarten „Villa Kunterbunt“ und Kinderkrippe „Bad Tabarzer Käthchen“ ab dem 01.01.2020.

• • •

### **Beschluss Nr. 027/2019**

#### **Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes**

Der Gemeinderat beschließt:

Der vorgelegten Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Bad Tabarz wird zugestimmt.



# BAD TABARZ

...

## **Beschluss Nr. 028/2019**

### **Richtlinie über die Datennutzung durch den Bürgermeister der Gemeinde Bad Tabarz**

Der Gemeinderat beschließt:

#### **I. Allgemeines**

Die Gemeinde Bad Tabarz benötigt für Gratulationen, Beileidsbekundungen, Einladungen zu gemeindlichen Feiern etc. von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten. Wahrgenommen werden die Repräsentationsaufgaben durch den Bürgermeister oder in Vertretung durch den ersten Beigeordneten.

Unter Berücksichtigung des Gebotes der Datenminimierung gem. Art 5 (1) Buchstabe c Datenschutzgrundverordnung (DGSVO) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz folgende Richtlinie:

#### **Richtlinie über die Datennutzung durch den Bürgermeister der Gemeinde Bad Tabarz**

##### **1. Gratulationen**

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Bad Tabarz spricht regelmäßig Glückwünsche bei folgenden Anlässen aus:
  - a) zur Geburt jedes Kindes, dessen Eltern im Gemeindegebiet wohnhaft sind
  - b) zum 75. Geburtstag und jedem fünften weiteren Geburtstag
  - c) ab dem 90. Geburtstag bei jedem weiteren Geburtstag
  - d) zum 50. und 60. Ehejubiläum
  - e) zum 70. und jedem weiteren fünften Ehejubiläumsjahr  
(Buchst. b)-f) vgl. § 50 (2) BMG, Erweiterung Gratulationsanlässe)
- (2) Den Beschäftigten, Rentnern/Pensionisten sowie aktiven und ausgeschiedenen Gemeinderäten der Gemeinde Bad Tabarz spricht der Bürgermeister der Gemeinde Bad Tabarz jährlich Geburtstagsglückwünsche aus.

##### **2. Todesfälle**

Der Bürgermeister der Gemeinde Bad Tabarz kann für Verstorbene, die langjährig in der Gemeinde ansässig waren ein Kondolenzschreiben an die Hinterbliebenen übermitteln. Für Verstorbene, die sich durch besondere Verdienste für die Gemeinde ausgezeichnet haben, kann zusätzlich eine Todesanzeige geschaltet und ein Kranz am Grab niedergelegt werden. Als besondere Verdienste gelten Ehrenamt, Ehrenmedaillenträger/innen, Ehrenbürger etc.

##### **3. Einladungen**

Der Bürgermeister stellt für besondere Feierlichkeiten insbesondere für Jubiläum, Einweihung von beweglichen und unbeweglichen Sachen (Z.B. öffentliche Einrichtungen, Feuerwehrfahrzeug etc.) Ehrung von ehrenamtlichen Helfern sowie Preisverleihungen und Anerkennungen initiiert durch die Gemeinde Bad Tabarz und das Landratsamt Gotha, Einladungen aus. Weiterhin werden Einladungen für Neubürgertreffen, Seniorentreffen, Vereinsrunden u. ä. erstellt.

##### **4. Weihnachtsgrüße**

Der Bürgermeister der Gemeinde Bad Tabarz kann jährlich seine Weihnachtsgrüße an ehrenamtliche Helfer, Vereine, Landräte, andere Bürgermeister des Landkreises, Firmen, verdiente Persönlichkeiten etc. aus.

#### **II. Datennutzung**



# BAD TABARZ

1. Die Datennutzung durch den Bürgermeister richtet sich nach § 16 (1) Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG).  
Hierbei ist zu beachten, dass bei einem vorliegenden Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten gem. § 50 (5) Bundesmeldegesetz (BMG) davon auszugehen ist, dass die betreffende Person auch eine Gratulation bzw. die Hinterbliebenen einer verstorbenen Person eine Beileidbekundung durch den Bürgermeister nicht wünscht.
2. Die Datennutzung nach II. 1. gilt auch für Pressemitteilungen oder Veröffentlichungen für die unter I. 1 – 3. genannten Punkte.

### III. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Richtlinie sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben dem Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz vorbehalten. Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.09.2019 in Kraft.

Bad Tabarz,  
David Ortmann Bürgermeister

...

#### **Beschluss Nr. 029/2019**

##### **Wirtschaftsplan 2019 Kinderzentren Kunterbunt**

Der Gemeinderat beschließt:

Dem vorgelegten Wirtschaftsplan für die Betreuung der Kindertageseinrichtungen „Villa Kunterbunt“ und „Tabarzer Käthchen“, durch den Träger Kinderzentren Kunterbunt gGmbH wird zugestimmt.

...

#### **Beschluss Nr. 030/2019**

##### **Grundstücksverkauf Sportplatz**

Der Gemeinderat beschließt:

Dem Verkauf eines Grundstücks, Gemarkung Tabarz – Flur 5 – Flurstück 772/27 mit einer Größe von 7655 m<sup>2</sup> nur zum Zwecke der Nutzung als Sportplatz und zum Bau eines Sportlerheimes, an die Kommunale Entwicklungsgesellschaft Tabarz mbH (KEG) zum Preis von 50.000,00 € wird zugestimmt.

...

#### **Beschluss Nr. 031/2019**

##### **Grundstücksverkauf an KEG (Kindergartenneubau)**

Der Gemeinderat beschließt:

Dem Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche von Grundstück, Gemarkung Cabarz – Flur 1 – Flurstück 181/10 mit einer Größe von ca. 550 m<sup>2</sup> und einer Teilfläche von Grundstück, Gemarkung Tabarz – Flur 5 – Flurstück 722/24 mit einer Größe von ca. 2.300 m<sup>2</sup>, nur zum Zwecke eines Kindergartenneubaus, an die Kommunale Entwicklungsgesellschaft Tabarz GmbH wird zugestimmt. Der Wert des Grundstücks wird durch ein nach Beendigung der Beräumung des Geländes der ehemaligen Batteriefabrik noch durchzuführendem Verkehrswertgutachten ermittelt. Der Verkauf darf nur zu dem im Wertgutachten ermittelten Grundstückswert erfolgen.

...

#### **Beschluss Nr. 032/2019**



# BAD TABARZ

## **Jahresantrag im Bund-Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (BL-FI) 2020 - Umgestaltung Theodor-Neubauer-Park**

Der Gemeinderat beschließt:

Dem Jahresantrag 2020 für die Beantragung von Fördermitteln für das Bund-Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (BL-FI) mit dem Inhalt zur Durchführung der Ordnungsmaßnahme Neugestaltung Theodor-Neubauer-Park in den Jahren 2020 – 2022 in Höhe von 1.300.000,00 € wird zugestimmt.

...

## **Beschluss Nr. 033/2019**

### **Jahresantrag im Bund-Länder-Programm "Stadtumbau Ost - Teil Sicherung" (BL-SU/Si) 2020 - Konstruktive Sicherung Zimmerbergstraße 19**

Der Gemeinderat beschließt:

Dem beiliegenden Jahresantrag 2020 für die Beantragung von Fördermitteln für das Bund-Länder-Programm „Stadtumbau Ost – Teil Sicherung“ (BL- Su/Si)) zur konstruktiven Sicherung der Zimmerbergstraße 19 (Jugendstilvilla) in den Jahren 2020 – 2022 in Höhe von 300.000,00 € wird zugestimmt.

...

## **Beschluss Nr. 034/2019**

### **Jahresantrag im Bund-Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (BL-FI) 2020 - Sanierungsträgertätigkeit**

Der Gemeinderat beschließt:

Dem beiliegenden Jahresantrag 2020 für die Beantragung von Fördermitteln für das Bund-Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (BL-FI) für die Sanierungsträgertätigkeit der Wohnstadt Weimar 2020 – 2021 in Höhe von 15.000,00 € wird zugestimmt.

...

## **Beschluss Nr. 035/2019**

### **Jahresantrag im Bund-Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (BL-FI) 2020 - Sanierung Rathaus**

Der Gemeinderat beschließt:

Dem Jahresantrag 2020 für die Beantragung von Fördermitteln für das Bund-Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (BL-FI) mit dem Inhalt zur Durchführung der Ordnungsmaßnahme Generalsanierung Rathaus in den Jahren 2020 – 2022 in Höhe von rund 2.000.000,00 € wird zugestimmt

...

## **Beschluss Nr. 036/2019**

### **Jahresantrag im Bund-Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (BL-FI) 2020 - Sanierung 1. BA Kirche St. Peter und Paul (Kirchturm und Eingangsüberdachung)**

Der Gemeinderat beschließt:

Dem Jahresantrag 2020 für die Beantragung von Fördermitteln für das Bund-Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (BL-FI) für die Sanierung 1. BA der Kirche St. Peter und Paul (Kirchturm und Eingangsüberdachung) in den Jahren 2020 – 2021 in Höhe von 360.000,00 € wird zugestimmt.



# BAD TABARZ

...

## **Beschluss Nr. 037/2019**

### **Jahresantrag im Bund-Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (BL-FI) 2020 - Neubau Kindergarten**

Der Gemeinderat beschließt:

Dem Jahresantrag 2020 für die Beantragung von Fördermitteln für das Bund-Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (BL-FI) mit dem Inhalt zur Durchführung der Ordnungsmaßnahme Neubau Kindergarten "Villa Kunterbunt" Walther-Rathenau-Straße in den Jahren 2020 – 2023 in Höhe von 3.205.400,00 € wird zugestimmt.

...

## **Beschluss Nr. 038/2019**

### **Jahresantrag im Bund-Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (BL-FI) 2020 - Grunderwerb Untergasse 4**

Der Gemeinderat beschließt:

Dem beiliegenden Jahresantrag 2020 für die Beantragung von Fördermitteln für das Bund-Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (BL-FI) für den Grunderwerb der Untergasse 4 im Jahr 2020 in Höhe von 50.000,00 € wird zugestimmt.

...

## **Beschluss Nr. 039/2019**

### **Jahresantrag im Bund-Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (BL-FI) 2020 - Grunderwerb Reinhardsbrunner Straße 37**

Der Gemeinderat beschließt:

Dem beiliegenden Jahresantrag 2020 für die Beantragung von Fördermitteln für das Bund-Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (BL-FI) für den Grunderwerb der Reinhardsbrunner Straße 37 im Jahr 2020 in Höhe von 20.000,00 € wird zugestimmt.

...

## **Beschluss Nr. 040/2019**

### **Jahresantrag im Bund-Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (BL-FI) 2020 - Fortschreibung ISEK**

Der Gemeinderat beschließt:

Dem Jahresantrag 2020 für die Beantragung von Fördermitteln für das Bund-Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (BL-FI) zur Fortschreibung des „Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes“ 2020 – 2021 in Höhe von 20.000,00 € wird zugestimmt.

...

## **Beschluss Nr. 041/2019**

### **Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes in den Aufsichtsrat der Energieversorgung Inselsberg GmbH ab dem 01.01.2020**

Der Gemeinderat beschließt:

Das Gemeinderatsmitglied Dr. Udo Trutschel wird mit Wirkung ab dem 01.01.2020 in den Aufsichtsrat der Energieversorgung Inselsberg GmbH entsandt.



# BAD TABARZ

...

## **Beschluss Nr. 042/2019**

### **Gesellschaftsangelegenheiten - TWG - Verkauf Eigentumswohnung**

Der Gemeinderat beschließt:

Die Wohnung in der Karl-Marx-Straße 27-31, DG links, Flurstück 772/52, wird an Frau Isabell Ernst, wohnhaft -Karl-Marx-Straße 29, 99891 Bad Tabarz- verkauft. Der Kaufpreis beträgt 75.000,00 Euro. Der Erwerber trägt sämtliche Grunderwerbsnebenkosten wie Grundbuchamt, Notar usw. Die Geschäftsführung der Tabarzer Wohnungsbaugesellschaft mbH wird beauftragt, alle Verkaufsmodalitäten zu veranlassen.

...

## **Beschluss Nr. 043/2019**

### **Gesellschaftsangelegenheiten - TWG - Verkauf Eigentumswohnung**

Der Gemeinderat beschließt:

Die Wohnung in der Karl-Marx-Straße 21-25, 3. OG links, Flurstück 772/51, wird an Herrn Matthias Meyer, wohnhaft -Falkenweg 42, 99891 Bad Tabarz- verkauft. Der Kaufpreis beträgt 45.000,00 Euro. Der Erwerber trägt sämtliche Grunderwerbsnebenkosten wie Grundbuchamt, Notar usw. Die Geschäftsführung der Tabarzer Wohnungsbaugesellschaft mbH wird beauftragt, alle Verkaufsmodalitäten zu veranlassen.

...

## **Beschluss Nr. 044/2019**

### **Gebührenkalkulation 2019-2022**

#### **4. Satzungsänderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) der Gemeinde Bad Tabarz**

Der Gemeinderat beschließt:

#### **4. Satzungsänderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) der Gemeinde Bad Tabarz vom 16.12.2005, zuletzt geändert am 12.10.2015**

Auf Grund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Bad Tabarz in der Gemeinderatssitzung am 16.09.2019 die folgende

4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde Bad Tabarz:

Der § 4 der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde Bad Tabarz vom 16.12.2005, zuletzt geändert am 12.10.2015, wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Der § 4 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.



# BAD TABARZ

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers:

netto 1,75 € / m<sup>3</sup>  
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeitig 7 %) = brutto 1,87 € / m<sup>3</sup>

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wasser:

netto 1,75 € / m<sup>3</sup>  
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeitig 7 %) = brutto 1,87 € / m<sup>3</sup>

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt auf Grund des Vorankündigungsbeschlusses Nr. GR-2018-034 des Gemeinderats Bad Tabarz vom 12.11.2018 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Bad Tabarz, den

(DS)

**ORTMANN**  
*Bürgermeister*

. . .

### **Beschluss Nr. 045/2019**

#### **Gebührenkalkulation Abwasser 2019-2022**

#### **6. Satzungsänderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Bad Tabarz**

Der Gemeinderat beschließt:

#### **6. Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Bad Tabarz vom 06.12.2005, zuletzt geändert am 12.10.2015**

Auf Grund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Bad Tabarz in der Gemeinderatssitzung am 16.09.2019 die folgende 6. Änderungsatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bad Tabarz

Der § 13 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bad Tabarz vom 06. Dezember 2005, zuletzt geändert am 12.10.2015, werden wie folgt geändert:



# BAD TABARZ

## Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Der **§ 13** (Einleitungsgebühr) Abs. 1 und 3 erhält folgende neue Fassung:
  - (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 2,04 Euro pro m<sup>3</sup> Abwasser.
  - (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen (gemessen mittels geeichtem Wasserzähler) abzüglich der mittels geeigneter Messgeräte, nach dem jeweiligen Stand der Technik nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m<sup>3</sup> / Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
    - (3) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
    - (4) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
    - (5) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
  - (6) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 1,72 Euro pro m<sup>3</sup> Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Änderungssatzung tritt auf Grund des Vorankündigungsbeschlusses Nr. GR-2018-034 des Gemeinderats Bad Tabarz vom 12.11.2018 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Bad  
**ORTMANN**  
Bürgermeister

Tabarz,

den

...

### Beschluss Nr. 046/2019

#### Fördermittelantrag Kulturstiftung Bund "hoch-drei" für Bibliotheksausstattung

Der Gemeinderat beschließt:

Gemäß dem Fördermittelantrag bei der Kulturstiftung des Bundes für das Projekt "Kur- und Gemeindebibliothek der Treffpunkt im Kurpark" werden die Eigenmittel der Gemeinde in Höhe von 21.600,00 € in den Haushaltsplan 2020 eingestellt und unter Voraussetzung des Haushaltsbeschlusses, sowie der Genehmigung des Fördermittelantrages durch die Kulturstiftung, verwendet werden.